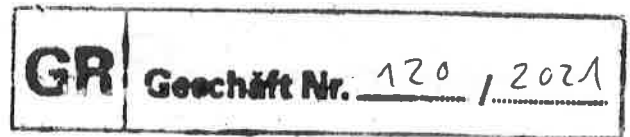


Theo Zobrist  
Gemeinderat SP  
Oberdorfstrasse 11  
8600 Dübendorf

Eingegangen am  
12. Okt. 2021



Sekretariat Gemeinderat

Herr  
Gemeinderatspräsident Ivo Hasler  
Sekretariat Gemeinderat  
Stadtverwaltung  
Usterstrasse 2  
8600 Dübendorf

10. Oktober 2021

### Schriftliche Anfrage

Am 6. Juli 2020 wurde die Volksinitiative "Dübi schuldenfrei, auch in Zukunft!" eingereicht. Das Zustandekommen der Volksinitiative wurde vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 20-311 vom 20. August 2020 festgestellt und im Glattaler vom 28. August 2020 amtlich publiziert.

Die Initiative ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht: In die Gemeindeordnung soll bei „Allgemeine Bestimmungen“ eine Regelung des Voranschlages (Budget) und des Steuerfusses der Stadt/Gemeinde Dübendorf eingetragen werden.

Regelungsgegenstand einer kommunalen Initiative kann nur sein, was der Sache nach dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht (§ 96 Ziff. 1 GG). Was darunter fällt, bestimmt sich einerseits nach dem kantonalen Gemeindegesetz, andererseits nach der jeweiligen Gemeindeordnung (§§ 91, GG sowie für die Stadt Dübendorf Art. 7, GO).

GO Dübendorf, Ausschluss des Referendums Art. 7

Folgende Geschäfte des Gemeinderates können nicht der Gemeindeabstimmung unterstellt werden:

- die Wahlen
- die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte
- die Festsetzung des Voranschlages
- die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses...

1. Frage: Unterliegt der Regelgegenstand der Initiative "Dübi schuldenfrei, auch in Zukunft!" der Gemeindeabstimmung oder dem fakultativen Referendum?

Ist eine Volksinitiative zustande gekommen, so entscheidet der Stadtrat innerhalb von sechs Monaten seit Einreichung der Initiative über deren Rechtmässigkeit (§ 128 Abs. 3 Satz 1 GPR); Rechtmässigkeit liegt vor, wenn eine Initiative weder gegen übergeordnetes Recht verstösst noch offensichtlich undurchführbar ist und sie den Grundsätzen der Form- und Materieneinheit genügt (§ 121 und § 127 Abs. 1 GPR).

2. Frage: Liegt der Stadtratsbeschluss über die Rechtmässigkeit der Initiative vor?

Im Stadtratsbeschluss Nr. 21-142 vom 22. April 2021 wird festgestellt:  
Die Initiative erfüllt die Voraussetzungen von §128 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in Verbindung mit Art. 28 der Kantonsverfassung (Einheit der Materie, übergeordnetes Recht eingehalten, Durchführbarkeit gewährleistet) und kann somit als gültig erklärt werden.

3. Frage: Wurde die Initiative mit dem Gemeindegesetz des Kanton Zürich vom 20. April 2015 und der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vom 29. Juni 2016 sowie die diesbezüglichen Weisungen des Regierungsrats abgeglichen?

Die Initiative verlangt die Bildung eines Ausgleichsfonds. Fonds widersprechen dem Grundsatz der Einheit des Haushalts. Mit der Bildung von Fonds werden finanzielle Mittel für einen bestimmten Verwendungszweck gebunden und dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Die Zweckbindung kann deshalb nicht durch einen kommunalen Entscheid erfolgen. Sie erfordert immer eine Grundlage im übergeordneten Recht.

4. Frage: Welcher übergeordneten Grundlage würde der Ausgleichsfond entsprechen?

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'L. Züst', is written on the page.